Referendarrat
Schleswig-Holstein

Kunterbunter Faden

Informationen zum Rechtsreferendariat mit Familie in Schleswig-Holstein

Erstellt vom Referendarrat bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Stand: Februar 2023

Dieser Leitfaden richtet sich an Referendarinnen und Referendare in Schleswig-Holstein, die Eltern sind oder werden. Wir haben insbesondere Informationen aufgenommen zu wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur organisatorischen Gestaltung des Referendariats in den besonderen sozialen Situationen Schwangerschaft und Elternschaft.

Gliederung:

1.	**Teilzeitreferendariat**	**S.2**
A)	Voraussetzungen	
B)	Ausgestaltung	
C)	Antragstellung	
D)	Finanzielle Folgen	
E)	Alternativen	
2.	**Schwangerschaft und Mutterschutz**	**S. 4**
A)	Mutterschutz	
B)	Mutterschaftsgeld	
C)	Organisatorische Gesichtspunkte im Referendariat	
D)	Soziale Leistungen während der Schwangerschaft	
3.	**Elternzeit & Elterngeld**	**S. 7**
A)	Elternzeit	
B)	Elterngeld	
4.	**Kindbezogene finanzielle Leistungen**	**S. 10**
A)	Kindergeld	
B)	Kinderzuschlag	
C)	Kindbezogener Zuschlag bei der Unterhaltsbeihilfe	
5.	**Weitere finanzielle Besonderheiten**	**S. 12**

A) Wohngeld
B) Arbeitslosengeld II (“Hartz IV”)
C) Steuerliche Aspekte
6. Kinderbetreuung S. 14
A) Kinder unter einem Jahr
B) Kinder zwischen einem und drei Jahren
C) Kinder ab drei Jahren
D) Kinderbetreuung in Einrichtungen des Studentenwerks
7. Krankheitsfall S. 16
8. Besonderheiten bei der Ableistung der Straf- und Zivilstation S. 17
A) Strafstation
B) Zivilstation

1.Teilzeitreferendariat

Durch das Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vom 19. Dezember 2022 besteht seit dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit, das Referendariat auch in Teilzeit zu absolvieren.

A) Voraussetzungen

Diese sind in § 8a JAG genannt, der § 5b Absatz 6 DRiG konkretisiert. Nach § 8a Absatz 3 JAG i. V. m. § 5b Abs. 6 S. 1 DRiG muss ein Fall der **tatsächlichen Betreuung oder Pflege entweder mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten** vorliegen.

Jedoch ist es so, dass im Einzelfall auch ein Teilzeitreferendariat ermöglicht werden kann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. § 8a Absatz 3 JAG i. V. m. § 5b Abs. 6 S. 2 DRiG ist dahingehend als Ermessensnorm ausgestaltet und eröffnet die Möglichkeit eines Teilzeitreferendariats bei **vergleichbaren Gründen** wie die in § 5b Abs. 6 S. 1 DRiG genannten soweit sie eine besondere Härte darstellen. § 8a Abs. 2 JAG beschreibt dabei als weitere Gründe insbesondere eine **Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.**

B) Ausgestaltung

Die Teilzeitbeschäftigung beginnt dann zum ersten eines Monats. Der regelmäßige Dienst, also die wöchentliche Ausbildungszeit, wird um ein Fünftel reduziert, siehe § 5b Abs. 6 S. 3 DRiG. Gleichzeitig beträgt die Dauer des Referendariats in Teilzeit dann zweieinhalb Jahre, siehe § 5b Abs. 6 S. 4 DRiG. Die **Pflichtstationen verlängern sich entsprechend**. Der Präsident oder die Präsidentin des OLG´s entscheiden dann über die angemessene Verteilung der Verlängerungszeit auf die Pflichtstationen, siehe § 32 Absatz 1 S. 2, 3 JAVO.

Es gibt nach § 8 a Absatz 4 JAG drei **unterschiedliche Zeiträume,** in denen das Referendariat in Teilzeit erfolgen kann. Ihr habt dahingehend ein (anfängliches) Wahlrecht. Wenn die Voraussetzungen für die Ableistung des Teilzeitreferendariats weggefallen sind, endet die Bewilligung gemäß § 8a Absatz 4, 5 JAG mit dem Ablauf von:

1. 8 Monaten zuzüglich 2 Verlängerungsmonate,
2. 16 Monaten zuzüglich 4 Verlängerungsmonate oder
3. 24 Monaten zuzüglich 6 Verlängerungsmonate.

Wichtig: Sollten die oben genannten Voraussetzungen wegfallen, ist dies unverzüglich anzuzeigen!

C) Antragstellung

Falls ihr euer Referendariat gerne in Teilzeit ableisten möchtet und auch der Meinung seid, dass die oben genannten Voraussetzungen bei euch gegeben sind, müsst ihr einen Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsident des Schleswig-Holsteinischen OLG´s stellen, siehe § 8a Abs. 3 JAG. Der Antrag soll dabei schriftlich **mit der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst** gestellt werden. Dabei ist besonders wichtig, dass ihr die oben genannten Voraussetzungen auch belegt. Ihr könnt den Antrag aber **auch zu einem späteren Zeitpunkt stellen**, dann beginnt die Teilzeit frühestens einen Monat nach der Antragstellung.

D) Finanzielle Folgen

Zu beachten ist aber, dass im Fall eines Teilzeitreferendariats sich der Grundbetrag während der Ableistung des Referendariats in Teilzeit um 20 % reduziert, § 1 Abs. 1 S. 3 RUBVO.

E) Alternativen

Die **Elternzeit** bleibt weiter eine gute Alternative und ist gegebenenfalls flexibler auszugestalten als ein Referendariat in Teilzeit. Dahingehend könnt ihr euch auch jederzeit an das OLG wenden, um euch in Bezug auf eure individuelle Situation beraten zu lassen.

2. Schwangerschaft und Mutterschutz

a) Mutterschutz

Während und auch nach der Schwangerschaft unterliegen die Referendarinnen den **Mutterschutzbestimmungen** des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Die Mutterschutzfrist und damit ein Beschäftigungsverbot beginnt sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet i.d.R. acht Wochen nach diesem. Bei Frühgeburten (vor Beginn der eigentlichen Mutterschutzfrist) oder Mehrlingsgeburten beträgt die Mutterschutzfrist bis zwölf Wochen nach der Geburt. Vor der Geburt darf die Schwangere allerdings auf ausdrücklichen Wunsch weiterbeschäftigt werden, wobei sie diesen Wunsch jederzeit widerrufen kann. Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird.

Weiterhin hat der Dienstherr schon vor Beginn der Schutzfrist bestimmte individuelle und generelle Beschäftigungsverbote vom Tage der Anzeige der Schwangerschaft an zu beachten, so zum Beispiel ein Beschäftigungsverbot, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet ist.

Für den Urlaubsanspruch gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten.

Nach Ende der Mutterschutzfrist ist auch die stillende Mutter besonders geschützt, insbesondere sind **"Stillzeiten" von** täglich **mindestens zweimal 30 Minuten** zu gewähren, die nicht vor- oder nachgearbeitet werden müssen und auch nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden dürfen.

b) Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung erhalten Referendarinnen als pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro pro Tag und einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

C) Organisatorische Gesichtspunkte im Referendariat

Der Referendarabteilung in Schleswig ist zu gegebener Zeit mitzuteilen, dass eine Schwangerschaft besteht und wann der berechnete Geburtstermin ist. Für die Berechnung der Mutterschutzfristen muss dem OLG dabei eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung vorgelegt werden. Die Kosten hierfür werden vom Arbeitgeber erstattet. Die Quittung für die Ausstellung der Bescheinigung ist am besten gleich zusammen mit der Bescheinigung selbst der Referendarabteilung beim OLG vorzulegen. Nach Geburt des Kindes ist dem Dienstherrn diese unter Beifügung einer Kopie der Geburtsurkunde anzuzeigen (eine E-Mail an die Referendarabteilung mit der Kopie der Geburtsurkunde als Anlage reicht in der Regel).

Für den **Fortgang des Vorbereitungsdienstes** gilt: Bis zu zwei Monate der Mutterschutzfrist können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, braucht also nicht mehr geleistet zu werden. Die Anrechnung erfolgt auf die Stationen, die man während des Mutterschutzes ableisten würde. D. h. zeitlich ist bei der Anrechnung also einiges möglich. So kann auf eine bereits begonnene Station angerechnet werden, auf eine im Mutterschutz beginnende Station oder anteilig auf beide. Die Referendarin darf also z.B. eine vor dem Mutterschutz angebrochene Station (mit voller Bezahlung) beenden, muss aber nicht. Die Anrechnung geschieht in Schleswig-Holstein – im Gegensatz zu der Praxis in einigen anderen Bundesländern – sehr flexibel: Es muss weder eine bestimmte Zeit der Station schon vor dem Mutterschutz abgeleistet worden sein, noch ist eine bestimmte Stationsnote Voraussetzung für eine Anrechnung. Die Anrechnung ist schriftlich beim Dienstherrn zu beantragen. Wegen der Fortsetzung der Ausbildung – entweder direkt nach Ablauf des Mutterschutzes oder nach der Elternzeit (s.u.) – soll sich die Referendarin rechtzeitig mit dem OLG in Verbindung setzen. Bei der Gelegenheit kann auch gleichzeitig der Antrag auf Anrechnung der Mutterschutzzeiten gestellt werden.

Unter Umständen kann bei Bestehen einer Schwangerschaft das **schriftliche Examen** auch vorgezogen werden. Ihr müsst dazu mit dem OLG rechtzeitig Kontakt aufnehmen. Für den Fall, dass der Geburtstermin zwischen dem schriftlichen Examen und der mündlichen Prüfung liegt, schließt sich die **mündliche Prüfung** an das Ende der Mutterschutz- bzw. Elternzeit (s.u.) an.

Für die Geburt gibt es für werdende Väter im Referendariat – unabhängig davon, ob sie mit der Mutter des Kindes verheiratet sind – in der Regel einen Tag **Sonderurlaub**. Der Antrag auf diesen Sonderurlaub ist wie Erholungsurlaub über den zuständigen Sachbearbeiter des Landgerichts zur Referendarabteilung in Schleswig unter Angabe des Geburtsdatums zu stellen. Vom Landgericht erfolgt eine Weiterleitung des Antrags an das OLG.

D) Soziale Leistungen während der Schwangerschaft

Für werdende Mütter, die sich in einer besonderen (finanziellen) Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, Mittel aus der **Bundesstiftung Mutter und Kind** zu beziehen.

Es werden im günstigsten Fall Zuschüsse für Aufwendungen gewährt, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Dies umfasst insbesondere die Erstausstattung des Babys, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und deren Einrichtung oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes. Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Die Entscheidung darüber liegt bei den Zuwendungsempfängern der Bundesstiftung in den Ländern.

Die Leistungen aus den Mitteln der Bundesstiftung werden bei Erfüllung aller folgenden Bedingungen ausgezahlt:

- Die schwangere Frau hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland,
- es liegt eine Notlage vor,
- die Hilfe ist auf andere Weise nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend und

der Antrag wird vor der Entbindung bei einer Schwangerenberatungsstelle im Bundesland des Wohnsitzes der schwangeren Frau gestellt. Es besteht zwar kein Rechtsan-

spruch auf Unterstützung durch Mittel der Bundesstiftung. Allerdings ist die Antragstellung recht unkompliziert und hat für Schwangere, die nicht wesentlich mehr als das Referendargehalt als Einkommen haben, durchaus realistische Erfolgschancen.

Mehr Informationen hierzu finden sich unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Eine Liste der **Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen** in Schleswig-Holstein findet Ihr als pdf auf den Seiten des Ministeriums für Justiz und Gesundheit.

3. Elternzeit und Elterngeld

a) Elternzeit

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben – unabhängig vom Bezug des Elterngeldes – bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit. Mutter und Vater können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können sie bis zu einem Jahr der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes übertragen. Wer Elternzeit nimmt, kann dennoch bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn im Einzelfall keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Für Referendar*innen besteht momentan allerdings keinerlei Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit abzuleisten. Dies gilt sowohl für die Elternzeit als auch für die Zeit danach.

Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber grundsätzlich nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, frühestens jedoch 8 Wochen vor deren Beginn. Die **Anmeldefrist für die Elternzeit** beträgt 7 Wochen, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll, und in anderen Fällen 8 Wochen.

Referendar*innen sollten wiederum folgende **organisatorische Gesichtspunkte** bedenken: Die Referendarabteilung in Schleswig empfiehlt für den Fall, dass der/die Referendar*in sich über die Länge der Elternzeit noch nicht sicher ist (längstens kann diese für drei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt werden), die Beantragung der vollen drei Jahre. Will der/die Referendar*in den Vorbereitungsdienst dann schon vor Ablauf dieser Zeit fortführen, muss er/sie dieses nur rechtzeitig mitteilen. Das liegt daran,

dass es organisatorisch für das OLG einfacher ist, dann die Ausbildung mit entsprechenden Ausbildungsplätzen einzurichten, als Plätze für einen bestimmten Zeitpunkt zu reservieren, der dann möglicherweise immer wieder verschoben wird. Für die "rechtzeitige" Mitteilung ist insbesondere dann ein längerer Zeitraum vor dem erwünschten Wiedereinstieg zu beachten (wohl mind. 2 Monate), wenn der/die Referendar*in noch Teile oder eine der ersten beiden Stationen bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht abzuleisten hat, da diese von der Anzahl her begrenzt sind.

Ähnlich wie bei der Mutterschutzfrist gilt auch bei der Elternzeit, dass die schriftliche oder mündliche Prüfung nur außerhalb der Elternzeit stattfindet. Es findet also eine Verschiebung des Prüfungstermins statt.

Weitere Informationen zum BEEG findet Ihr unter

www.familienportal.de - Elternzeit.

b) Elterngeld

Seit Anfang 2007 gibt es das sog. Elterngeld. **Anspruch** auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben, nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Elterngeld gibt es in drei miteinander kombinierbaren Varianten:

• Basiselterngeld

• ElterngeldPlus

• Partnerschaftsbonus

Basiselterngeld wird für maximal 14 Lebensmonate des Kindes gewährt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate von Anfang an vorliegen. Ein Elternteil kann mindestens zwei und höchstens zwölf Monate in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Kinderbetreuung beteiligt und Erwerbseinkommen wegfällt. Beide Elternteile können die 14 Monate frei untereinander aufteilen und auch gleichzeitig Elterngeld in Anspruch nehmen. Danach sind noch ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus möglich.

Das **ElterngeldPlus** ermöglicht es den Bezugszeitraum zu verdoppeln. Statt nur für 14 Monate können also bis zu 28 Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Ausgezahlt

wird dann aber monatlich nur die Hälfte des Basiselterngeldes. Aus einem Elterngeldmonat werden also zwei ElterngeldPlus-Monate. Das Elterngeldbudget kann so flexibler genutzt werden.

Letztlich gibt es noch die Möglichkeit, einen **Partnerschaftsbonus** zu beanspruchen. Dieser wird gezahlt, wenn beide Elternteile innerhalb der Elternzeit für vier Monate in Teilzeit arbeiten gehen und dabei zwischen 24 und 32 Wochenstunden leisten. Hierdurch verlängert sich Ihr Bezugszeitraum um weitere vier Monate, sodass Ihnen insgesamt bis zu 32 Monate lang ElterngeldPlus gezahlt wird. Da das Referendariat nicht in Teilzeit abgeleistet werden kann, kann der Partnerschaftsbonus aber erst im Anschluss an den Abschluss des Referendariats in Anspruch genommen werden, sollte aber durchaus in die Planung des Elterngeldbezuges miteinfließen.

Die Höhe des Basiselterngeldes orientiert sich an der Höhe des durchschnittlich monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, das der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist hatte. Das Elterngeld soll dieses entfallende Einkommen ausgleichen. Für Geburten ab dem 01.09.2021 beträgt das Elterngeld 65 Prozent des wegfallenden Netto-Einkommens. Bei Mehrlingsgeburten werden zusätzlich zum errechneten Elterngeld für jeden Mehrling 300 Euro gezahlt. Familien mit mehr als einem Kind können für ein weiteres Kind unter 3 Jahren (oder bei zwei weiteren Kindern unter 6 Jahren) einen Geschwisterbonus erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld wird dabei um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht.

Wie hoch das Elterngeld voraussichtlich ausfallen wird, kann vorab unverbindlich mit Hilfe des Elterngeld-Rechners ausgerechnet werden.

Zwar ist das Elterngeld eine Leistung des Bundes, die Verwaltung und Bestimmung der Elterngeldstellen obliegt jedoch den Ländern. Das Elterngeld ist schriftlich bei demjenigen Standort des Landesamtes für Soziale Dienste (LaSD) zu beantragen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich, d.h. dem **dazugehörigen Landkreis**, man seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Das LaSD hat Dienstsitze in Neumünster (Zentrale), Heide, Lübeck und Schleswig. Die genauen Zuständigkeiten, Adressen und Öffnungszeiten sind unter www.schleswig-holstein.de - Landesamt für Soziale Dienste - Service zu finden.

Jedes Elternteil kann für sich nur einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Antragsunterlagen und die jeweils aktuellen Informationsbroschüren zum Herunterladen, einen Elterngeldrechner sowie **weitere Informationen** zum BEEG findet Ihr unter www.familienportal.de - Elterngeld sowie unter www.schleswig-holstein.de - Landesamt für Soziale Dienste - Elterngeld. Der Antrag kann online unter www.elterngeld-digital.de ausgefüllt werden, muss aber ausgedruckt und unterschrieben per Post oder Fax an den jeweiligen Dienstsitz des LaSDs übermittelt werden.

4. Kindbezogene finanzielle Leistungen

a) Kindergeld

Das Kindergeld wird **einkommensunabhängig** entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Im Laufe eines Kalenderjahres erhalten Eltern zunächst das Kindergeld. Das Finanzamt prüft dann im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung, ob für die Eltern die Freibeträge für Kinder oder das ausbezahlte Kindergeld günstiger ist. Diese Prüfung erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden. Kinderfreibeträge werden nicht ausgezahlt, sondern bei der Einkommenssteuer berücksichtigt.

Die Höhe des Kindergeldes ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt und beträgt für das erste und zweite Kind 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 250 Euro monatlich (Stand September 2022).

Kindergeld wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr, für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr.

Das Land Schleswig-Holstein hat seine Familienkasse zum 01.03.2020 an die Bundesagentur für Arbeit (BA) abgegeben. Das Kindergeld wird daher auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der

Bundesagentur für Arbeit
Gebührenfreie Tel.-Nr.: 0800 4 555530
www.arbeitsagentur.de - Familienkasse

beantragt. Der Antrag kann entweder bei Verwendung von ELSTER vollständig online eingereicht oder alternativ per Post eingereicht werden. Kindergeld wird auch bis zu 6 Monate rückwirkend gezahlt. Ausführliche Informationen sind unter www.familienportal.de - Kindergeld zu finden.

b) Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben daneben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 229 Euro pro Monat.

Voraussetzung dafür ist zum einen, dass für diese Kinder **Kindergeld bezogen** wird.

Zudem musss das Bruttoeinkommen der Familie die **Mindesteinkommensgrenze** (Elternpaare 900 €/Alleinerziehende 600 €) erreichen.

Zusätzlich ist erforderlich, dass der **gesamte Bedarf der Familie** mit dem Einkommen, dem Kindergeld, dem eventuell zustehenden Wohngeld und dem Kinderzuschlag im Sinne des SGB II gedeckt wird.

Das Einkommen der Eltern und auch ein etwaiges Einkommen des Kindes werden auf den Kinderzuschlag in unterschiedlichem Umfang angerechnet und reduzieren die Höhe des Kinderzuschlags.

Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten und sich von den Gebühren für den Kita-Platz befreien lassen.

Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Der Antrag kann online gestellt werden. Es empfielt sich zuvor mit dem KiZ-Lotsen zu prüfen, ob der Bezug des Kinderzuschlags in Betracht kommt.

Weitergehende Informationen und Antragsunterlagen unter findet Ihr auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

c) Kindbezogener Zuschlag bei der Unterhaltsbeihilfe

Gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare besteht ein Anspruch auf einen sog. kindbezogenen Zuschlag. Danach erhalten den kindbezogenen Zuschlag Rechtsreferendarinnen

und Rechtsreferendare, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder zustehen würde. Die Höhe des kindbezogenen Anteils an der Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach dem, den Richterinnen und Richtern der Besoldungsstufe R 1 nach § 44 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zustehenden, Unterschiedsbetrag.
Damit wird beispielsweise für 1 Kind der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 (verheiratet ohne Kinder) und der Stufe 2 (verheiratet und 1 Kind) gezahlt. Genaue Werte können der Anlage 6 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein entnommen werden. Der kindbezogene Zuschlag wird automatisch gezahlt, sobald der Referendarabteilung die Geburt des Kindes angezeigt wurde. Die Meldung an das Finanzverwaltungsamt übernimmt das OLG.

5. Weitere finanzielle Besonderheiten

a) Wohngeld

Das Wohngeld dient dazu, angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Durch die Unterstützung mit Wohngeld sollen sich beispielsweise Familien mit niedrigem Einkommen auch Wohnungen aus der mittleren Preislage leisten können. Wohngeld wird bei Mietwohnungen als Mietzuschuss und bei Eigentumswohnungen als Lastenzuschuss geleistet. Eine vollständige Übernahme der Wohnkosten durch Wohngeld ist ausgeschlossen.

Mit dem Onlinerechner eines Modellprojektes des Landes Nordrhein-Westfalen lässt sich schnell klären, ob sich der relativ umfangreiche Antrag lohnen könnte. Der Onlinerechner berechnet auf der Basis eurer Angaben einen unverbindlichen Wohngeldbetrag. Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen findet ihr auf der Webseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und unter www.www.schleswig-holstein.de - Wohngeld. Der Antrag ist bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung zu stellen. In Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster, Pinneberg und Reinbek kann der Antrag digital über das Schleswig-Holstein-Portal gestellt werden.

Auch Bezieher von Wohngeld können für ihre Kinder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

b) Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Da ein Kind ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft darstellt, sofern es nicht vom eigenen Einkommen leben kann, und zumeist noch über wenig bis gar kein Vermögen verfügt, kann manchmal ein Antrag auf Arbeitslosengeld II auch für ein Kind in Frage kommen. Dieser ist jedoch ziemlich aufwändig und mit vielen Nachweisen verbunden (es entstehen bisweilen erhebliche Kopierkosten), weshalb sich eine gründliche Abwägung empfiehlt.

c) Steuerliche Aspekte

Referendarinnen und Referendaren steht zur Deckung des Grundbedarfes ihres Kindes ein Kinderfreibetrag zu. Freibeträge werden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen und wirken sich bei der Berechnung der Einkommensteuer steuermindernd aus. Im Rahmen der Steuererklärung muss hierfür die Anlage Kind ausgefüllt und mit an das Finanzamt geschickt werden. Jedem Elternteil steht der Kinderfreibetrag grundsätzlich zur Hälfte zu.

Zu beachten ist allerdings, dass Kindergeld und Kinderfreibetrag eng miteinander gekoppelt sind. Grundsätzlich gilt: Kindergeld oder Kindefreibetrag. Das Finanzamt prüft automatisch bei der jährlichen Berechnung der Einkommensteuer im Rahmen einer Günstigerprüfung, ob Kindergeld oder Freibetrag für Steuerpflichtige vorteilhafter sind.

Wie die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages genau funktioniert, ist auf der Seite der Vereinigten Lohnsteuerhilfe e.V. ganz kompakt erklärt.

Es lohnt sich für Eltern, eine Steuererklärung abzugeben. Unter Umständen sind sie auch dazu verpflichtet. Nähere Informationen zur steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen im Referendariat allgemeiner Art erhaltet ihr beispieslweise hier oder in dem Aufsatz Henning Kampf, Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten für Rechtsreferendare, AD LEGENDUM 2/2013, S. 154-158.

Für Ehepaare kann sich ein Überdenken der Steuerklassenkombination lohnen. Referendar*innen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen auch der Partner oder Partnerin Arbeitslohn bezieht, können zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV wählen.

Außerdem ist es möglich, die Steuerklassenkombination IV/IV jeweils mit Faktor zu wählen (Faktorverfahren). Mit der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zahlen beide Ehegatten, auch wenn sie unterschiedlich verdienen, den Lohnsteuerbetrag, der

dem jeweiligen Anteil am gemeinsamen Bruttoeinkommen entspricht. Wie jeder Steuerklassenwechsel muss das Faktorverfahren beim Finanzamt beantragt werden. Den Antrag müssen beide Ehegatten gemeinsam auf dem Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern“ formlos unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des betreffenden Kalenderjahrs oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Ehegatten auch bei Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Unter www.bmf-steuerrechner.de kann die eigene Jahreslohnsteuer berechnet werden.

6. Kinderbetreuung

Ab dem 01.08.2013 gilt eine neue Fassung des § 24 SGB VIII, wonach verschiedene Ansprüche auf Kinderbetreuung, jeweils in Abhängigkeit vom Alter des Kindes, bestehen.

a) Kinder unter einem Jahr

Diese haben Anspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder der Kindertagespflege (d.h. bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater), wenn entweder diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

b) Kinder zwischen einem und drei Jahren

Diese haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege und zwar unabhängig von den soeben genannten (strengeren) Voraussetzungen für Kinder unter einem Jahr.

c) Kinder ab drei Jahren

Diese haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Ausnahmefällen auch in der Kindertagespflege. Dies gilt wiederum unabhängig von einer eventuellen Erwerbstätigkeit der Eltern.

d) Kinderbetreuung in Einrichtungen des Studentenwerks Schleswig-Holstein

Für Angehörige der Universität Kiel besteht auch die Möglichkeit der Kinderbetreuung in Einrichtungen des Studentenwerks Schleswig-Holstein.

Die Angebote des Studentenwerks lohnen sich für Referendar*innen, die ihre Kinder bereits während des Studiums oder einer Promotion an der Universität Kiel bekommen haben und die Kinder noch während der Universitätszugehörigkeit in einer Einrichtung des Studentenwerks angemeldet und eingewöhnt haben.

Darüber hinaus lohnt es sich für Referendar*innen, die gleichzeitig zum Referendariat an der Universität Kiel promovieren, eine Betreuung in einer Einrichtung des Studentenwerks Schleswig-Holstein in Betracht zu ziehen.

Sind die Kinder dort erst einmal aufgenommen und eingewöhnt, wird die Betreuung regelmäßig bis zu ihrem regulär vorgesehenen Ende auch dann fortgesetzt, wenn das (Promotions-)Studium während dieses Zeitraums endet.

Eine Übersicht über die entsprechenden Einrichtungen in ganz Schleswig-Holstein und die Ansprechpartner findet Ihr auf den Seiten des Studentenwerks.

7. Krankheitsfall

In Falle der Krankheit des Kindes unter 12 Jahren kann Referendar*innen nach § 12 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) bezahlter Sonderurlaub im Umfang von bis zu **15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr** zustehen. Voraussetzung ist, dass eine stationäre Behandlung erfolgt und die Begleitung nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist. Wenn ein minderjähriges Kind schwer erkrankt (Krebs-, Herz-, Mukoviszidoseerkrankung oder vergleichbar schwerer Erkrankungen), wird bezahlter Sonderurlaub auch im Falle einer deswegen erforderlichen Operation für die Zeit einer ärztlich verordneten familienorientierten Rehabilitation gewährt, § 12 Abs. 3 SUVO.

In den Fällen, in denen der/die Rechtsreferendar*in und das erkrankte Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (trifft überwiegend zu), besteht bei mehreren Kindern ein weiterer Anspruch nach § 45 SGB V bis zu weiteren 15 bzw. für Alleinerziehende 20 Tagen. In den seltenen Fällen einer privaten Krankenversicherung verbleibt es bei dem Anspruch aus der SUVO.

Der Anspruch auf die Anzahl von Sonderurlaubstagen pro Kalenderjahr besteht auch dann in voller Höhe, wenn der/die Referendar*in erst im Laufe des Kalenderjahres in den Referendariatsdienst eingetreten ist (z.B. die volle Tagesanzahl im Kalenderjahr 2022 bei Beginn des Referendariats zum 01.06.2022), wenn nicht bereits zuvor einem anderen Arbeitgeber bzw. der Krankenkasse gegenüber ein entsprechender Anspruch geltend gemacht wurde.

Für den Zeitraum nach der SUVO erhält der/die Referendar*in seine/ihre normale Unterhaltsbeihilfe weiter, ohne dass es wegen der Umstellung auf Krankengeld – wie normalerweise bei gesetzlich Krankenversicherten gem. § 45 SGB V sofort bzw. im über die nach der SUVO hinaus gewährten Zeitraum zu einem Abzug kommt.

Der Anspruch auf Sonderurlaub wird – unabhängig von der jeweiligen Station – direkt schriftlich beim jeweiligen Sachbearbeiter der Referendarabteilung in Schleswig geltend gemacht. Wichtig ist, dass das Schreiben in jedem Fall und stets bereits ab dem ersten Krankheitstag durch ein (kinder-)ärztliches Attest ergänzt werden muss.

8. Besonderheiten bei der Ableistung der Straf- und Zivilstation

a) Strafrechtsstation

Im Rahmen des **staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes** kann bei Bedarf den zuständigen Sachbearbeitern*innen der Staatsanwaltschaften dargelegt werden, dass z.B. ein Tag der Woche für die Kinderbetreuung reserviert sein soll und daher darum gebeten wird, diesen Tag regelmäßig von der Sitzungsvertretung freizuhalten. In der Regel wird diesem Anliegen entsprochen und der Referendar/die Referendarin wird nur im echten Ausnahmefall bzw. nach vorheriger Anfrage für den Sitzungsdienst eingeteilt. Die jeweiligen Ansprechpartner für den Sitzungsdienst erfahrt ihr zu Beginn der Station bei der Staatsanwaltschaft.

b) Zivilrechtsstation

Hinsichtlich der **Zuteilung zu den Amts- bzw. Landgerichten in der Zivilstation** besteht für Referendar*innen unter Umständen – insbesondere angesichts möglicher Öffnungs- und Schließzeiten ihrer jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen - der Wunsch, die Einzelausbildung beim Gericht in dem Ort abzuleisten, in dem auch der Wohnsitz besteht bzw. die Kinderbetreuung stattfindet. Im Rahmen der Zuteilung zu den jeweiligen Gerichten wird regelmäßig zu Beginn der Zivilstation eine Abfrage der Wünsche durch die für Referendar*innen zuständigen Sachbearbeiter erfolgen. Hier – bzw. ggf. auch nach Wunsch vertraulich vorab durch Kontaktaufnahme per Telefon/E-Mail – besteht für Referendar*innen mit Kindern die Möglichkeit, ihre Wünsche entsprechend vorzutragen bzw. auf ihre besondere Situation hinzuweisen. In der Regel wird auch diesen Anliegen entsprochen.

Die Informationen in diesem Leitfaden sind sorgfältig zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Referendarrat für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung.